OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351858/2/BZ**

Datum:
**Linz, 4. Mai 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2026, GZ: SO/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.3.2026, GZ: SO/SH, wurde die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.11.2025 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes mit 12.12.2025 eingestellt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf am 12.12.2025 eine konkrete Stelle als Reinigungskraft von der Firma B__ angeboten worden sei, sie aber erst am 18.1.2026 eine Rückantwort gegeben habe und somit die Stelle in der Zwischenzeit vergeben wurde. Sie habe pflichtwidrig keinerlei ernsthafte Bemühungen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage gesetzt, indem sie erst nach über einen Monat verspätet eine Antwort auf ein konkretes Stellenangebot gegeben habe. Die Bf habe sich durch ihr unzuverlässiges Verhalten bewusst in eine soziale Notlage gebracht und erfülle sie somit nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft. Im Konkreten sei insbesondere die essenzielle und grundlegende Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe, nämlich die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Bemühung, die soziale Notlage durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft abzuwenden, zu mildern bzw. zu überwinden, weggefallen und aktuell nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 20.3.2026 in der die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Gewährung der Sozialleistung im vollen Umfang beantragt werden.
Begründend wird darin vorgebracht, dass die Bf seit Oktober 2023 in Österreich lebe und sich bemühe die deutsche Sprache zu erlernen und so rasch wie möglich einem Job nachzugehen. Da sie noch nicht Deutsch schreiben könne, benötige sie immer Unterstützung, wenn sie eine Firma kontaktieren oder eine Bewerbung senden möchte. Auch diese Beschwerde hätte sie nicht ohne die Hilfe ihres Bruders verfassen können. Sie wende sich wegen der Arbeitssuche an die Hilfsorganisationen (wie Volkshilfe und Caritas) oder an eine bekannte Person, weil sie es alleine nicht erledigen könne. Diese Stellen würden für jedes Beratungsgespräch einen vorher vereinbarten Termin brauchen. Darum komme es manchmal vor, dass sie ein bisschen später reagiere, da sie nicht immer gleich jemanden finde, der sie dabei unterstütze.
Es mache einen großen Unterschied, ob man nicht arbeiten könne oder nicht arbeiten wolle. Selbstverständlich will die Bf arbeiten, aber habe sie bis dato es nicht geschafft eine Arbeitsstelle zu finden. Bemühungspflicht heiße nicht, dass die Sozialhilfe beziehende Person eine Stelle finden muss, sondern sich – im Rahmen

ihrer wissenschaftlichen, gesundheitlichen und sprachlichen Fähigkeiten – bemühe einen Job zu finden. Die Entscheidung über eine Arbeitsstelle treffe letztendlich die Firma, nicht die arbeitssuchende Person. Dies beweise auch die Antwort der Firma B__. Die Bewerbung am 12.12.2025 habe die Bf mit Hilfe der Volkshilfe geschrieben. Die verspätete Antwort erkläre sich dadurch, weil sie ohne fremde Unterstützung keine Antwort schreiben könne. Auch wie die Bf mit Hilfe ihres Bruders am 18.1.2026 ihr Interesse gezeigt und eine Rückmeldung gesendet habe, habe sie trotzdem die Stelle nicht bekommen. Dies aufgrund der „Vielzahl an Bewerbern" und nicht, weil sie die Stelle nicht annehmen wollte.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2.4.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und syrische Staatsangehörige. Sie lebt gemeinsam mit ihrem Bruder in einer Mietwohnung in C__.

Sie ist seit 6.10.2023 in Österreich aufhältig und ist asylberechtigt.

Sie ist beim AMS als arbeitssuchend, ohne Leistungsbezug gemeldet. Sie hat am Deutschkurs A2 von 28.10.2025 bis 13.3.2026 erfolgreich teilgenommen.

Mit Bescheid vom 1.9.2025 wurde die der Bf mit Bescheid vom 26.5.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab September 2025 gekürzt, da sie von 30.5.2025 bis 30.8.2025 keine Nachweise über die aufgetragenen Bewerbungen (zumindest auf 1 offene Arbeitsstelle pro Woche) vorgelegt hat. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid vom 11.11.2025 wurde der Bf (wiederum) eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30.4.2026 zuerkannt.
Die belangte Behörde hat der Bf in diesem Bescheid u.a. aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß ihrem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40,0 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der sie sich derzeit befindet, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. sind der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist.
Weiters hat die Behörde die Bf nach § 19 Abs. 5 iVm § 16c Integrationsgesetz ermahnt und auch ausgesprochen, dass sie den Deutschkurs Niveau A2, den die Bf seit 28.10.2025 absolviere, nicht selbstverschuldend beenden oder einen positiven Kursabschluss aufgrund unentschuldigter Fehlstunden vereiteln dürfe.
Dieser Bescheid wurde der Bf am 14.11.2025 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit Bescheid vom 15.12.2025 wurde die der Bf mit Bescheid vom 11.11.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 50 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab Jänner 2026 gekürzt, da sie die entsprechenden Stelleninserate wiederholt nicht übermittelt hat. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund eines Auskunftsersuchens der belangten Behörde hat die Firma B__ mit E-Mail vom 27.2.2026 Folgendes mitgeteilt:
„Wir haben am 12.12.2025 eine Bewerbung von Frau Dada Amal erhalten.
Meine Kollegin hat ihr noch an diesem Tag zurückgeschrieben und eine Stelle angeboten, jedoch bekamen wir hier erst am 18.1.2026 eine Antwort, dass an der in der Zwischenzeit besetzten Stelle von ihrer Seite Interesse besteht.
Auf diese E-Mail habe ich ihr dann eine andere Stell in C__ angeboten, worauf sie dann gleich geantwortet hat.
Da wir hier eine Vielzahl an Bewerbern erhalten haben, haben wir uns für eine andere Dame entschieden."

Aufgrund der späten Rückantwort der Bf (über einen Monat später) ist ein Dienstverhältnis von der Bf verschuldet nicht zustande gekommen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die der Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe ab 12.12.2025 eingestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 12
## Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 30 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung der gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 12.12.2025.

Die Einstellung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass durch das Verhalten der Bf eine Arbeitsaufnahme vereitelt wurde und dadurch die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr vorliegen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche

Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die hilfesuchende Person bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Die Bf wurde daher von der belangten Behörde anlässlich der Zuerkennung der Sozialhilfe auf diese sie diesbezüglich treffenden Pflichten aufmerksam gemacht. Die Verpflichtungen eines Arbeitslosen, ein aktives Handeln zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu setzen, umfasst jeden Schritt, der zur Erlangung einer Arbeitsstelle führt (vgl. VwGH 25.5.2005, 2004/08/0237). Das Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses kann vom Arbeitslosen abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, auch dadurch vereitelt werden, dass dieser ein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zutage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeiner Erfahrung geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichtemacht (VwGH 16.12.2021, Ra 2020/08/0170, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde der Bf aufgrund einer Bewerbung am 12.12.2025 eine Stelle als Reinigungskraft angeboten. Die Bf hat allerdings erst am 18.1.2026 eine Rückantwort übermittelt und wurde die ihr angebotene Stelle daher in der Zwischenzeit schon an jemand anderen vergeben. Zwar hat die Bf erfolgreich am Deutschkurs A2 teilgenommen. Ein ernsthaftes Bemühen der Bf auf Erlangung einer Arbeitsstelle kann jedoch nicht erblickt werden. Sie hat selbst das

Zustandekommen des angebotenen Dienstverhältnisses vereitelt, indem sie auf die ihr angebotene Stelle als Reinigungskraft äußerst spät reagiert hat.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei *Walther/Thienel*, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur). Dies darzutun ist der Bf mit ihrem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Die von ihr vorgebrachten Gründe, weshalb eine frühere Reaktion nicht möglich war, gehen ins Leere, weil nicht glaubhaft ist, dass die Bf den Inhalt der E-Mail vom 12.12.2025 nicht zumindest dem Grunde nach verstanden hat. Zum einen hat sie im besagten Zeitraum an einem Deutschkurs A2 teilgenommen und werden hiefür bereits Vorkenntnisse auf A1-Niveau benötigt. Zum anderen hätte die Bf – wenn sie schon keinen früheren Termin bei Hilfsorganisationen wie Caritas oder Volkshilfe bekommen hat – ihren Bruder, der mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder andere Bekannte fragen und um Hilfestellung bei der Übersetzung ersuchen können. Auch hätte sie technische Hilfsmittel heranziehen können, da im digitalen Zeitalter zahlreiche Übersetzer (beispielsweise eine einfache Eingabe in Google) online zur Verfügung stehen.

Da die Bf durch das von ihr gesetzte Verhalten der sie treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung ihrer Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachgekommen ist, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Zusammenfassend kann daher der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie zum Schluss kommt, dass die Bf keine aktiven und nachhaltigen Bemühungen gesetzt hat, um möglichst rasch zu einer Arbeitsstelle zu gelangen und sich aus der sozialen Notlage zu befreien.

Die Bf hat das mögliche Arbeitsverhältnis jedenfalls selbst vereitelt und folglich eine anhaltende soziale Notlage unnötig aus eigenem Verschulden verursacht. Daran ändert auch nichts, dass sie auf ein weiteres Stellenangebot gleich geantwortet hat und sie dieses aufgrund der Vielzahl an Bewerbern nicht erhalten hat.
Insgesamt kann die Einstellung der der Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner